



# Amtsblatt der Stadt Vreden



13. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 22. September 2023	Nummer 08/2023
--------------	--	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
15.09.2023	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Vreden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Vreden vom 19. September 2023	S. 3
15.09.2023	Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	S. 6
15.09.2023	5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Nord Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB	S. 8
15.09.2023	Bebauungsplan Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“ -Satzungsbeschluss	S. 11
15.09.2023	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 „Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße/ Winterswyker Straße“ Erneute Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch	S. 14
15.09.2023	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52 „Winterswyker Straße/ Ladestraße“ Erneute Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch	S. 17
22.09.2023	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 22. September 2023	S. 20
20.09.2023	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Ablösung von Stellplätzen ausschließlich für Bauanträge, die nach dem 01.01.2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht werden vom 19. Dezember 2018 (Stellplatzablösesatzung) (1. Änderungssatzung vom 20. September 2023)	S. 23

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
20.09.2023	Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 21. Dezember 2022 (1. Änderungssatzung vom 20. September 2023)	S. 26
20.09.2023	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vreden, Flur 96, Flurstück 42	S. 29

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

## Stadt Vreden Bekanntmachung



### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Vreden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Vreden vom 19. September 2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Vreden, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 31. August 2023, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Ladenöffnungszeiten an Sonntagen**

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag im Januar (jährlich) aus Anlass des **Neujahrsmarktes**
- am Sonntag vor Ostern (jährlich) aus Anlass des **Heimattages**
- am zweiten Sonntag im Oktober (jährlich) aus Anlass des **Hamalandtages**
- am dritten Adventssonntag (jährlich) aus Anlass des **Adventssonntages**.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich der Ladenöffnung**

- (1) Die Verkaufsoffenheit gilt für Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage kartografisch dargestellten Umfeldes. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Die in der Karte als Grenzen der jeweiligen Bereiche markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.
- (2) Auf eine Beschränkung der Verkaufsstellen auf einzelne Handelszweige wird verzichtet.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder nach § 2 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

#### **Verkündungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

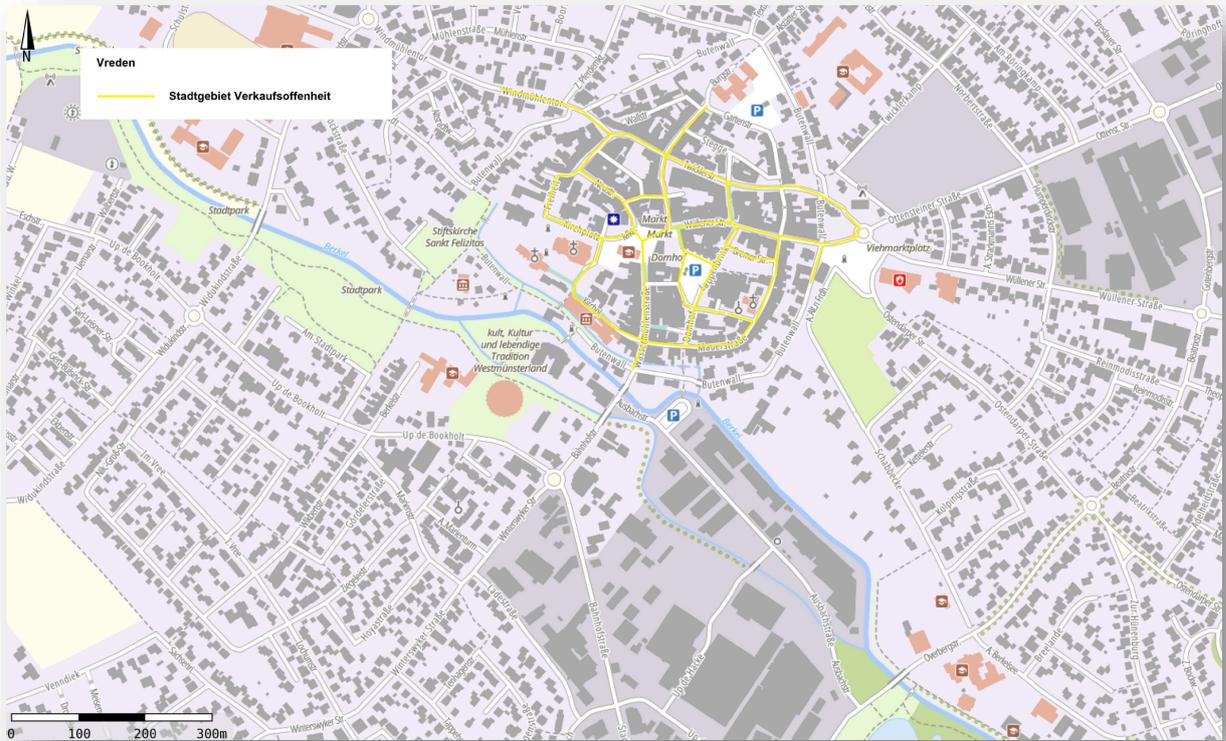
Vreden, 19. September 2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dr. Tom Tenostendarp

### Anlage

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Ladenöffnung:



## Stadt Vreden Bekanntmachung

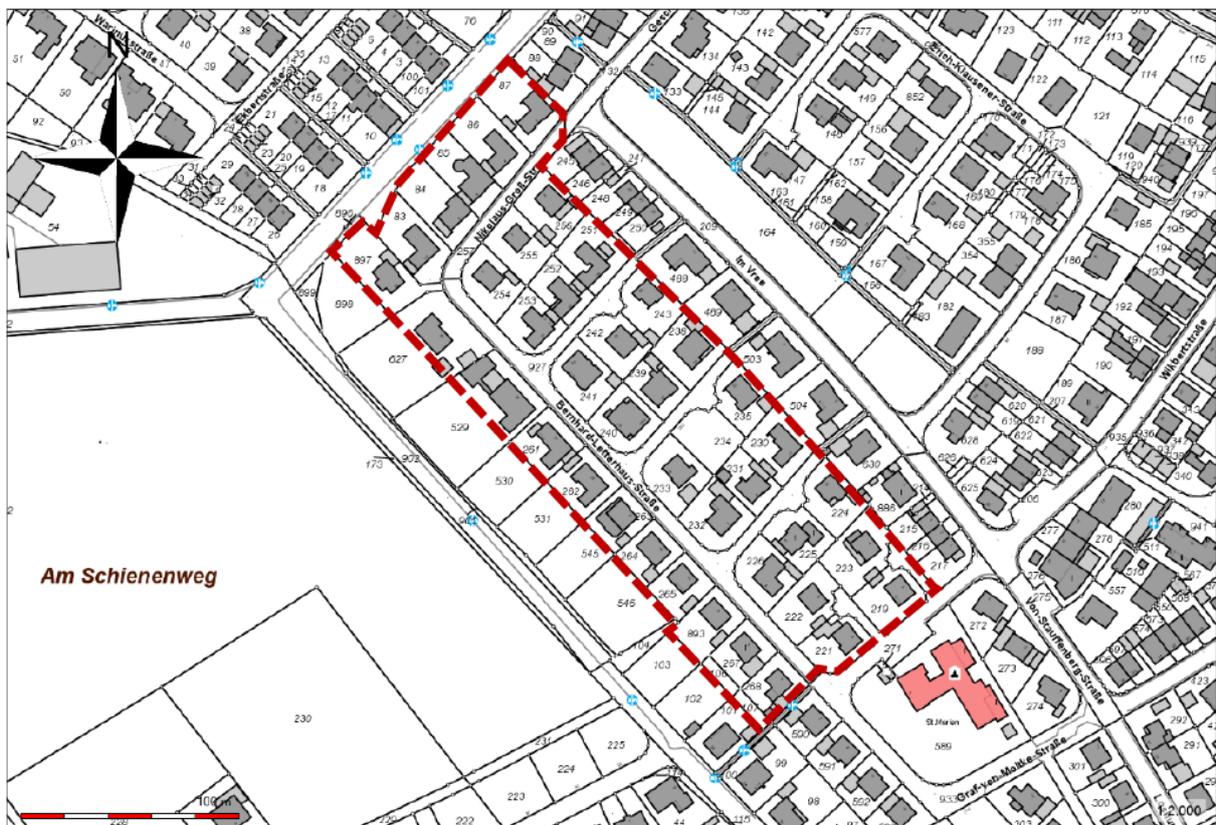


### **Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung des Wohngebiets.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 83, 84, 85, 86, 87, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 261, 262, 263, 264, 265, 267, 268, 529 tlw., 627 tlw., 893, 897, 927 tlw., 933 tlw., Flur 20 sowie Flurstücke 106 und 107, Flur 118, Gemarkung Vreden.



### **Bekanntmachungsanordnung (§ 2 Abs. 4 BekanntmVO NRW)**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 13

der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2022, öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 15.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

## Stadt Vreden Bekanntmachung



### 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gewerbegebietes Nord

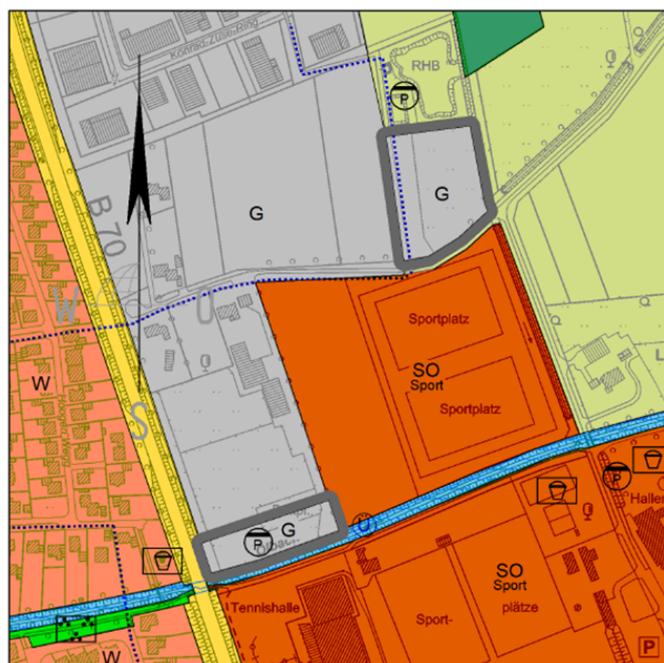
#### Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (1) BauGB

Am 20.04.2023 hat der Rat der Stadt Vreden den Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I. Nr. 6) geändert worden ist, gefasst.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist im Sinne einer Flächenarrondierung die Darstellung von Gewerblichen Bauflächen.

Mit Schreiben vom 05.07.2023 – Az. 35.02.01.100-017/2023.0002.9/23 – hat die Bezirksregierung Münster die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vreden genehmigt.

Die Änderungsbereiche liegen zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Nord (Konrad-Zuse-Ring) und dem Ölbach. Sie umfassen die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 84, Flurstücke 9 tlw., 11 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw. und 47 tlw. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Gemäß § 6 (5) BauGB liegt der Plan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, aus.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr](http://www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr) sowie im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) veröffentlicht und einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2022, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

48691 Vreden, den 15.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

## Stadt Vreden Bekanntmachung



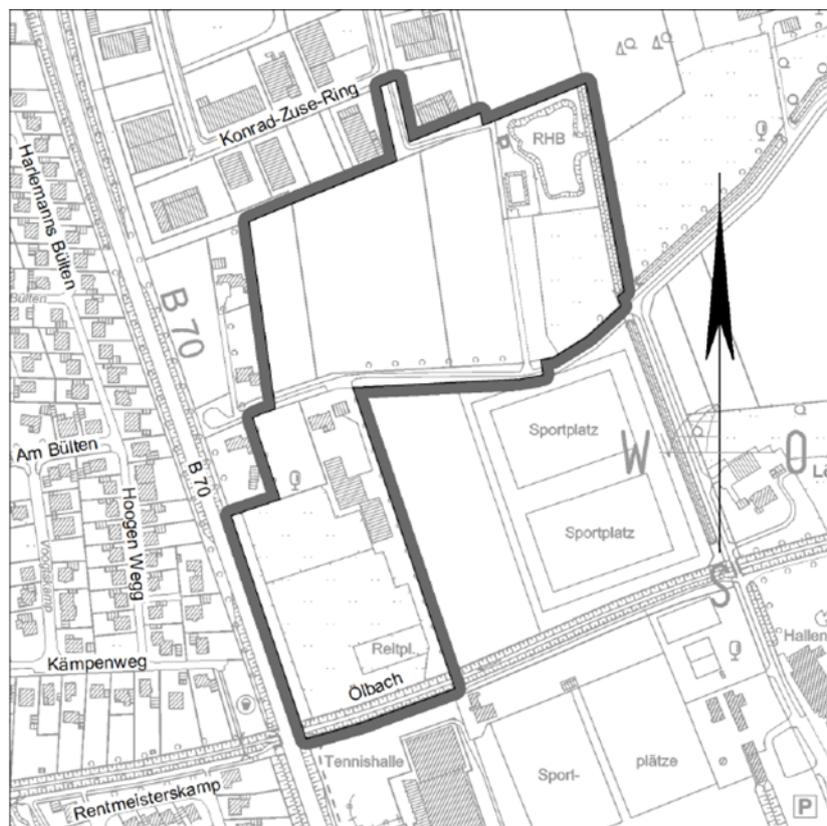
### Bebauungsplan Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“ -Satzungsbeschluss

Gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 31.08.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets.

In der Sitzung vom 31.08.2023 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“, dem gem. § 9 Abs 8 BauGB eine Begründung beigelegt ist, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Er grenzt südlich an das bestehende Gewerbegebiet Nord (Konrad-Zuse-Ring) an und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 84 Flurstücke 7, 8, 9 tlw., 10, 11, 12, 47, 48, 78, 105 und 164 tlw.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen und zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr](http://www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr) sowie im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) veröffentlicht und einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord - Teil 2“, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 - 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.03.2022, in Kraft getreten am 25.03.2022, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 78.2 „Gewerbegebiet Nord – Teil 2“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Vreden, den 15.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

## Stadt Vreden Bekanntmachung



### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 „Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße/ Winterswyker Straße“

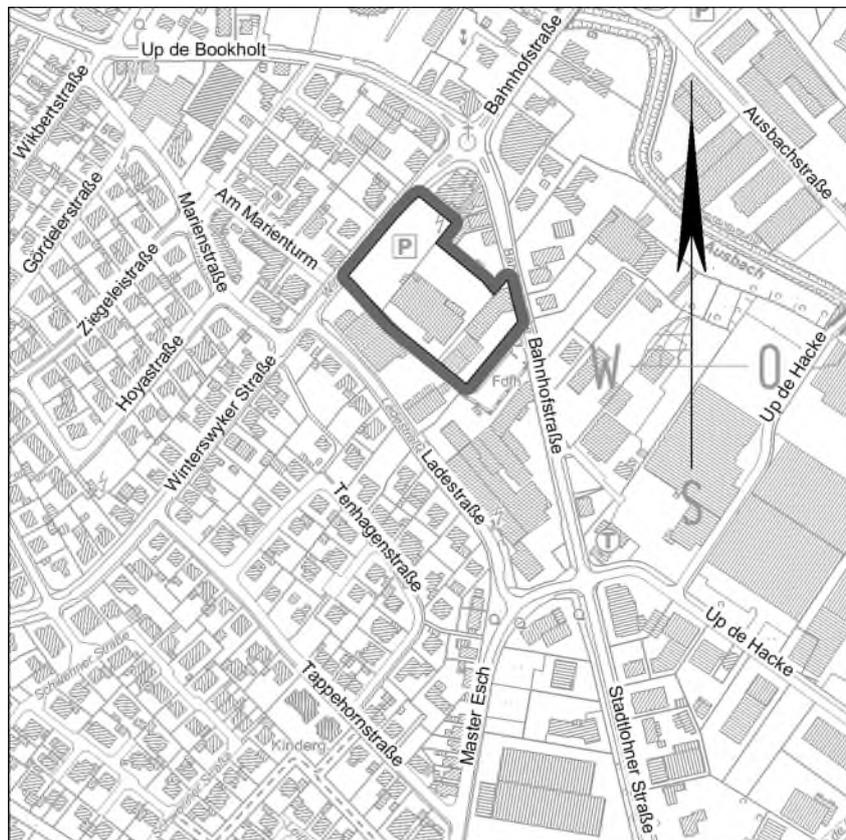
#### Erneute Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 „Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße/ Winterswyker Straße“ wird gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut veröffentlicht und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Ziel der Planung ist der Neubau eines Lebensmittelmarktes zur Nahversorgung (Lidl) und die Aufwertung der Parkplatzanlage.

Das Plangebiet liegt zwischen der Bahnhofstraße sowie der Winterswyker Straße und ist wie nachfolgend dargestellt begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 13, Flurstücke 124, 706 tw., 707 tw., 723 tw., 1230, 1231, 1232, 1233 tw., 1319 tw. (Katasterstand Juni 2022) und wird in folgender Darstellung abgebildet:

#### Lage des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 „Nahversorgungsstandort Bahnhofstraße/ Winterswyker Straße“ sowie die Begründung und die nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit

**vom 25.09.2023 bis 25.10.2023 einschließlich**

auf der Homepage der Stadt Vreden unter [www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung](http://www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung) sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, wwk vom 13.09.2023:**  
Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet. Hierzu gehört auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden), die Anlage zum Umweltbericht sind.
- **Artenschutzgutachten Stufe 1, wwk vom 22.12.2022:**  
Hierin werden das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Fledermäuse, Vögel und Amphibien) sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf diese Tierarten untersucht (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- **Verträglichkeitsgutachten zur Erweiterung LIDL und Raiffeisen-Markt, CIMA vom 02.09.2022:**  
Das Gutachten untersucht Auswirkungen der Markterweiterungen auf die bestehende Versorgungsstruktur im Einzelhandel (Schutzgut Mensch).
- **Schalltechnische Untersuchung, Wenker & Gesing, 07.09.2022:**  
Es werden die im Plangebiet potentiell einwirkenden Gewerbelärmimmissionen untersucht und bewertet (Schutzgut Mensch).
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 24.03.2021 und 04.05.2023**  
zu Abfall und Bodenschutz (Schutzgut Mensch, Schutzgut Boden) sowie Thema Schallschutz (Schutzgut Mensch) Durchgründung des Parkplatzes und Belange des Vogelschutzes (Schutzgut Mensch, Schutzgut Klima und Luft sowie Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Altlasten und Bauwasserhaltung (Schutzgut Wasser und Schutzgut Boden)
- **Stellungnahme der IHK Westfalen vom 26.03.2021**  
Versorgung für die Wohnbevölkerung, städtebauliche Auswirkungen (Schutzgut Mensch)
- **Stellungnahmen der Öffentlichkeit vom 08.04.2021 und 26.07.2022**  
zum Thema Lärmschutz, Verkehr (Schutzgut Mensch)
- **Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster vom 04.05.2023**  
zum Thema Niederschlagswasser (Schutzgut Wasser)

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

#### Hinweis zur erneuten Veröffentlichung

*Die erneute Veröffentlichung wird nicht inhaltlich oder zeitlich eingeschränkt.*

*Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen ergänzt, welche Materialeigenschaften von Dacheindeckungen und Vogelaufprallschutz bei Glasflächen betreffen. Hinweise u.a. dazu wurden ebenfalls hinzugefügt.*

Die Veröffentlichung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 15.09.2023

Im Auftrag

gez.

Hartmann

## Stadt Vreden Bekanntmachung



### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 52 „Winterswyker Straße/ Ladestraße“

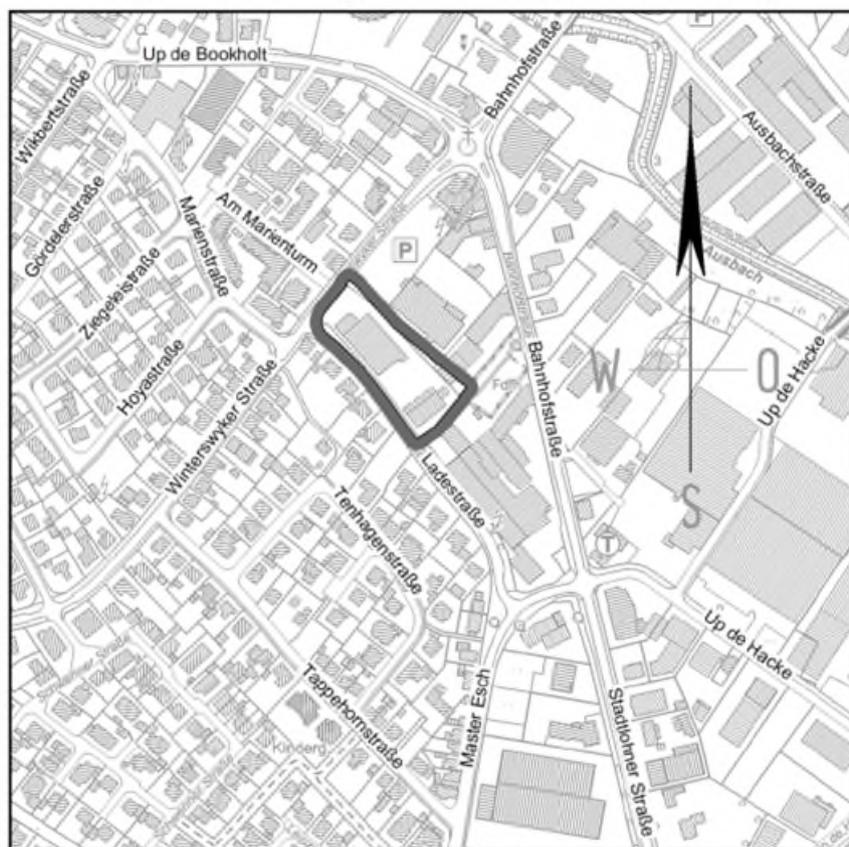
#### Erneute Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 52 „Winterswyker Straße/ Ladestraße“ wird gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut veröffentlicht und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Ziel der Planung ist der Neubau eines Geschäfts- und Bürogebäudes sowie eines Garten- und Tierbedarfseinzelhandels.

Das Plangebiet liegt an der Bahnhofstraße sowie der Winterswyker Straße und ist wie nachfolgend dargestellt begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 13, Flurstücke 706 tlw., 707 tlw., 723 tlw., 754 tlw., 1233 tlw., 1319 tlw.

#### Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Geobasis NRW  
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 52 „Winterswyker Straße/ Ladestraße“ sowie die Begründung und die nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit

**vom 25.09.2023 bis 25.10.2023 einschließlich**

auf der Homepage der Stadt Vreden unter [www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung](http://www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung) sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) veröffentlicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, wwk vom 13.09.2023:**  
Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet. Hierzu gehört auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden), die Anlage zum Umweltbericht sind.
- **Artenschutzgutachten Stufe 1, wwk vom 22.12.2022:**  
Hierin werden das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Fledermäuse, Vögel und Amphibien) sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf diese Tierarten untersucht (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- **Verträglichkeitsgutachten zur Erweiterung LIDL und Raiffeisen-Markt, CIMA vom 02.09.2022**  
Das Gutachten untersucht Auswirkungen der Markterweiterungen auf die bestehende Versorgungsstruktur im Einzelhandel (Schutzgut Mensch)
- **Schalltechnische Untersuchung, Wenker & Gesing vom 07.09.2022**  
Es werden die im Plangebiet potentiell einwirkenden Gewerbelärmimmissionen untersucht und bewertet (Schutzgut Mensch)
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 24.03.2021 und 04.05.2023**  
zu Abfall und Bodenschutz (Schutzgut Mensch, Schutzgut Boden) sowie Thema Schallschutz (Schutzgut Mensch), Durchgrünung des Parkplatzes und Belange des Vogelschutzes (Schutzgut Mensch, Schutzgut Klima und Luft, Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Altlasten und Bauwasserhaltung (Schutzgut Wasser)
- **Stellungnahmen der Öffentlichkeit vom 08.04.2021 und 26.07.2022**  
zum Thema Lärmschutz, Verkehr (Schutzgut Mensch)
- **Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 04.05.2023**  
zum Thema Niederschlagswasser (Schutzgut Wasser)

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

#### Hinweis zur erneuten Veröffentlichung

*Die erneute Veröffentlichung wird nicht inhaltlich oder zeitlich eingeschränkt.*

*Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen ergänzt, welche Materialeigenschaften von Dacheindeckungen und Vogelaufprallschutz bei Glasflächen betreffen. Hinweise u.a. dazu wurden ebenfalls hinzugefügt.*

Die Veröffentlichung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuchs in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 15.09.2023

Im Auftrag

gez.

Hartmann

## Stadt Vreden Bekanntmachung



### Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden vom 22. September 2023

#### I. Anordnung

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.2 Anhang II ZustVU
- Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Stand 02.10.2012

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Vreden Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum **01.10.2023** bis zum **15.03.2024** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

#### II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
  - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen bauliche Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,

- d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
  - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
  7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
  8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
  9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
  10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
  11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
  12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutz-gesetz oder im städtischen Ortsrecht, sind zu beachten.
  13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Fachabteilung Bürgerbüro und Ordnung, Burgstraße 14, 48691 Vreden schriftlich unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Personen, die das Feuer beaufsichtigen, anzuzeigen. Vornehmlich ist dabei das entsprechende Online-Formular unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) zu nutzen. In Einzelfällen kann das Formular auch vor Ort am Bürgerbüro ausgefüllt werden.

### III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG NRW zugelassen werden.

Die abwechslungsreiche Naturlandschaft im Gebiet der Stadt Vreden wird außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen, sowie einer ordnungsgemäßen

Forstwirtschaft, fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern ist der Erlass einer Allgemeinverfügung angezeigt.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen bis zum **29.02.2024** abzuschließen (§ 39 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass trockenes Holz besser und rauchfreier als feuchtes Holz verbrennt, ist es angemessen, den Zeitraum für eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des Verbrennens von Schlagabraum auf die Zeit vom 01.10.2023 bis zum 15.03.2024 festzulegen.

Die Auflagen sind erforderlich, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie Sachwerten, die mit offenem Feuer verbunden ist, auszuschließen.

Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um eine Kontrolle der Einhaltung der Auflagen zu ermöglichen. Überdies dienen die Angaben dazu, anderen Stellen, bspw. die Leitstelle des Kreises Borken für die Feuerwehr und den Rettungsdienst oder den Verkehrslandeplatz Stadtlohn-Vreden, zu informieren.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen dient dazu, auf Besonderheiten des Einzelfalls eingehen zu können. Dazu zählen beispielsweise ebenso die Auswirkungen des Verbrennens von Schlagabraum im Umfeld des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.2 ZustVU vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268).

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

#### **V. Inkrafttreten / Befristung**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vreden als bekannt gegeben und gilt befristet bis zum 15.03.2024.

Vreden, 22.09.2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

Dr. Tom Tenostendarp

## Stadt Vreden Bekanntmachung



### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Ablösung von Stellplätzen ausschließlich für Bauanträge, die nach dem 01.01.2019 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht werden vom 19. Dezember 2018 (Stellplatzablösesatzung) (1. Änderungssatzung vom 20. September 2023)**

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 31. August 2023 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 89 Abs. 1 Nr. 4, 86 Abs. 1 Nr. 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Paragraph 2 erhält folgende Fassung:

(1) In der Stadt Vreden werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I

Innenstadtbereich, der durch die Straße Butenwall und die unmittelbar an den Butenwall angrenzenden Grundstücke begrenzt wird

Gemeindegebietsteil II

Übriges Stadtgebiet

(2) Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteils I ist nachfolgend dargestellt:



## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 20. September 2023  
Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung****Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung  
vom 21. Dezember 2022  
(1. Änderungssatzung vom 20. September 2023)**

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 31. August 2023 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 89 Abs. 1 Nr. 4, 86 Abs. 1 Nr. 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. (5) erhält folgende Fassung:

Werden in einem vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Gebäude (Innenstadtbereich, der durch die Straße Butenwall und die unmittelbar an den Butenwall angrenzenden Grundstücke begrenzt wird oder des „inneren“ Krings in Ammeloe – siehe Anlage 2) in Folge einer Nutzungsänderung oder durch Aus- und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze nicht hergestellt werden, soweit die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und/oder notwendigen Abstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

In diesen Fällen findet § 6 Anwendung.

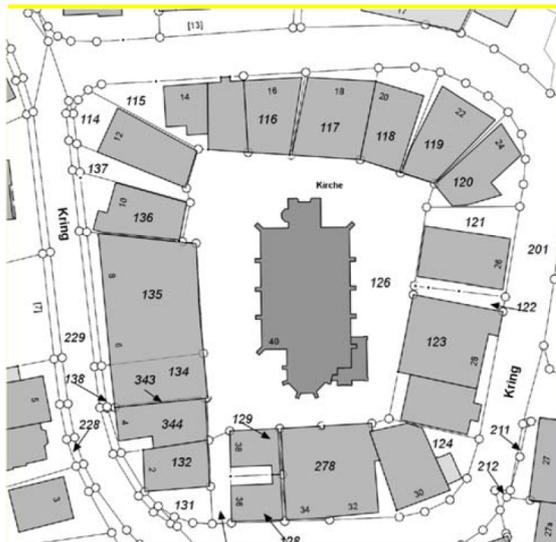
Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**Anlage 2: Gemeindegebietsteile I und II**

zur Stellplatzsatzung der Stadt Vreden



Abgrenzung Gemeindegebietsteil I - Innenstadtbereich, der durch die Straße Butenwall und die unmittelbar an den Butenwall angrenzenden Grundstücke begrenzt wird



Abgrenzung Gemeindegebietsteil II - Ammeloe innerer Krug

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. März 2022, öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 20. September 2023

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Tom Tenostendarp

Öffentlich bestellte  
Vermessungsingenieure  
**Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf**  
**Dipl.-Ing. Reinhard Möllers**



### **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vreden, Flur 96 , Flurstück 42**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Vreden, Flur 96, Flurstück 42.

Als Grenznachbar sind die in Vreden an der Moorbachstraße gelegenen Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vreden, Flur 96, Flurstück 33 (Kräidelbäake) und Gemarkung Vreden, Flur 97 Flurstück 201 von der Teilungsvermessung betroffen. Sie sind nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieser Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 20.09.2023 zur Geschäftsbuchnummer 23-329-T in der Zeit

**vom 02.10.2023 bis 03.11.2023**

in der

**Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**  
**Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf**  
**Dipl.-Ing. Reinhard Möllers**  
**Stadtwall 12**  
**48683 Ahaus**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 14:30 bis 16:30 sowie  
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

#### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

#### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzmessung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 20.09.2023

gez. Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur